

10. Nicht gestattet sind: a) Grabmale aus gegossener oder nicht gem. § 9 behandelte Zementmasse, b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material, c) Grabmale mit Anstrich.
11. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.
12. Für die Gräber ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) ist es zulässig, eine Steinplatte in Größe von mind. 0,25 m x 0,25 m unterhalb der Rasennabe einzubauen. Diese Platte ist mit Namen und evtl. Geburts- und Sterbedatum zu versehen.

Everloh, den 23.11.2015

Der Kapellenvorstand Everloh

Trümmer
Vorsitzender

L. S.

Schwarz
Mitglied

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Everloh in Gehrden.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kapellenvorstand der Ev.-luth. Kapellengemeinde Everloh für den Friedhof in Everloh am 23.11.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengrabstelle:
Für 30 Jahre: | 500,00 € |
| 2. Rasenreihengrabstelle:
ohne Pflegeverpflichtung
Für 30 Jahre: | 950,00 € |
| 3. Reihengrabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren
Für 30 Jahre: | 200,00 € |
| 4. Wahlgrabstätte:
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 870,00 € |
| 5. Urnenreihengrabstelle:
Für 20 Jahre: | 400,00 € |

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- | | |
|---|------------|
| 6. Urnenrasenreihengrabstelle:
ohne Pflegeverpflichtung
Für 20 Jahre: | 700,00 € |
| 7. Urnenwahlgrabstätte
Für 20 Jahre - je Grabstelle -: | 600,00 € |
| 8. Urnenwahlgrabstelle:
ohne Pflegeverpflichtung
Für 20 Jahre - je Grabstelle - | 750,00 € |
| 9. Urnenstelenanlage
Für 20 Jahre - je Grabstelle - | 1.400,00 € |
| 10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer
bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte
gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
a) eine Gebühr gemäß Nummer 4 oder 7 zur Anpassung
an die neue Ruhezeit und
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2. | |
| 11. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung
von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr,
um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren
für Sarggrabstätten der Nrn. 4 und 1/20 für Urnengrabstätten
der Nrn. 7,8+9 zu entrichten. | |

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 25.08.2009 außer Kraft.

Everloh, 23.11.2015

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender:	L. S.	Kirchenvorsteher:
Trümner		Schwarz

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, 07.12.2015

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.	i.A. Richter
	Leiter des Kirchenkreisamtes

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. In den Gebührensätzen ist keine Grabplatte oder Grabstein enthalten.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:
Diese Gebühr wird von einer Fremdfirma in Rechnung gestellt und als Gebühr in dem Gebührenbescheid mit aufgenommen.

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals | 70,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 30,00 € |

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Kapelle - je Trauerfeier - | 100,00 € |
|--|----------|

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.